

Vergabe: Machbarkeitstudie zur nachhaltigen Wärmeversorgung Stadt Dassow

<i>Amt Schönberger Land</i> Fachbereich IV <i>Datum</i> 01.03.2021	<i>Bearbeitung:</i> Christina Langer <i>Bearbeiter/in-Telefonnr.:</i> 038828/330-1414
---	--

<i>Beratungsfolge</i> Hauptausschuss der Stadt Dassow (Entscheidung)	<i>Geplante Sitzungstermine</i> 09.03.2021	<i>Ö / N</i> Ö
--	---	-------------------

Sachverhalt

Im Oktober 2020 hat die Stadt Dassow einen Förderantrag für die Erstellung einer Machbarkeitsstudie zur nachhaltigen Wärmeversorgung an das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt gestellt. Mit Schreiben vom 16.12.2020, hier eingegangen am 13.01.2021 hat die Stadt Dassow den Zuwendungsbescheid i.H.v. 48.552,00 € für die Erstellung dieser Machbarkeitsstudie erhalten. Diese wird zu 100 % aus ELER Mitteln gefördert..

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung Dassow fasst den Grundsatzbeschluss das Vergabeverfahren und die Durchführung einschließlich Zuschlagserteilung für die Erstellung einer Machbarkeitsstudie an das Amt Schönberger Land zu delegieren.

Finanzielle Auswirkungen

GESAMTKOSTEN	AUFWAND/AUSZAHLUNG IM LFD. HH-JAHR	AUFWAND/AUSZAHLUNG JÄHRL.	ERTRAG/EINZAHLUNG JÄHRL.
50.000,00 €	50.000,00 €	00,00 €	00,00 €

FINANZIERUNG DURCH		VERANSCHLAGUNG IM HAUSHALTSPLAN	
Eigenmittel	12.500,00 €	Im Ergebnishaushalt	Ja
Kreditaufnahme	00,00 €	Im Finanzhaushalt	Nein
Förderung	48.552,00 €		
Erträge	00,00 €	Produktsachkonto	51102.5625
Beiträge	00,00 €	Zuweisung:	51102.41442

Anlage/n

1	ZWB Machbarkeitsstudie (öffentlich)
---	-------------------------------------

Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern
19048 Schwerin

Stadt Dassow über das Amt
Schönberger Land
Die Bürgermeisterin
Am Markt 15
23923 Schönberg

Amt Schönberger Land				
13. Jan. 2021				
STAB	PR	FR	BU	TRIV

D. Beyer ed. - 14.01.21 / 1.10

*bitte R
zu Abschn. 1.*

Schwerin, 5. Januar 2020

Fördermittelantrag vom: 11.11.2020

Aktenzeichen: REG-M08/2020

Vorhaben: Machbarkeitsstudie zur nachhaltigen Wärmeversorgung in der Stadt Dassow

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin Pahl,

ich freue mich sehr darüber, dass Sie sich entschieden haben, in Mecklenburg-Vorpommern in Klimaschutz-Vorhaben zu investieren. Ich habe die Förderung Ihres Vorhabens befürwortet und ich kann Ihnen heute mitteilen, dass hierfür ein Zuschuss bewilligt wurde.

Hierzu überreiche ich Ihnen den entsprechenden Zuwendungsbescheid des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg (StALU MM).

Unser Anliegen im Energieministerium ist es, im Interesse der Sicherung der Zukunftsfähigkeit unseres Landes, Projekte, die wie das Ihrige zur Umsetzung unseres Aktionsplans Klimaschutz beiträgt, gezielt zu unterstützen. Innovative Projekte zur Nutzung erneuerbarer Energien sowie zur Energieeinsparung bzw. Energieeffizienzsteigerung wirken positiv auf den Erhalt unserer Umwelt und verbessern zudem auch die Energiekostenbilanz. Zusätzlich zu Ihrem Beitrag zur Begrenzung des Klimawandels können so auch bestehende Arbeitsplätze in Unternehmen gesichert sowie kommunale Haushalte und gemeinnützige Einrichtungen gestärkt werden.

Mit Ihrem Engagement leisten Sie dafür einen wertvollen Beitrag. Bei den Bürgern in unserem Land stärkt dies die Zuversicht, dass es in unserem Land aufwärts geht. Für diesen Beitrag danke ich Ihnen sehr.

Mit freundlichen Grüßen

Christian Pegel
Christian Pegel

Allgemeine Datenschutzinformationen:

Der Kontakt mit dem Ministerium ist mit einer Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 (1) e DS-GVO i. V. m. § 4 DSGVO M-V). Weitere Informationen zu Ihren Datenschutzrechten finden Sie unter www.regierung-mv.de/Datenschutz.

Hausanschrift:
Schloßstraße 6 – 8 · 19053 Schwerin

Telefon: 0385 588-0
Telefax: 0385 588-18099
E-Mail: poststelle@em.mv-regierung.de
Internet: www.em.regierung-mv.de

**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Mittleres Mecklenburg**



StALU Mittleres Mecklenburg
An der Jägerbäk 3, 18069 Rostock

Stadt Dassow über das Amt Schönberger
Land
Am Markt 15
23923 Schönberg

bearbeitet von: Marco Hahs

Telefon: 0385 588-67305

E-Mail: m.hahs@stalumm.mv-regierung.de

Geschäftszeichen: StALUMM – REG-M08/2020-
202520000008

(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Bützow, 16.12.2020

**Z u w e n d u n g s b e s c h e i d
REG-M08/2020**

Bitte immer angeben!

Betriebsnummer:	139580940037
Aktenzeichen:	202520000008

- Anlagen:**
- Empfangsbestätigung/Rechtsbehelfsverzicht
 - Hinweise zu Auftragsvergabe
 - Merkblatt zu Informations- und Publizitätsmaßnahmen/ -vorschrift
 - Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K)

Sehr geehrte Damen und Herren,

entsprechend Ihres Antrags vom 11.11.2020 der am 12.11.2020 im StALU MM eingegangen sind, erlasse ich auf der Grundlage der Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen des Landes Mecklenburg- Vorpommern zur regenerativen Energieversorgung für Kommunen im ländlichen Raum (Regenerative Energieversorgungsförderrichtlinie – RegEnversFöRL M-V) folgenden

Z u w e n d u n g s b e s c h e i d

1. Zweck und Inhalt der Zuwendung

Ich bewillige Ihnen für das Vorhaben

Machbarkeitsstudie zur nachhaltigen Wärmeversorgung der Stadt Dassow

eine nicht rückzahlbare Zuwendung zur Projektförderung als Anteilfinanzierung in Höhe von **100 Prozent** der zuwendungsfähigen tatsächlichen Ausgaben bis zu einem Höchstbetrag von

48.552,00 Euro.

Der Zuwendungsbetrag beinhaltet Mittel aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) in Höhe von 36.414,00 Euro.

Allgemeine Datenschutzinformation:

Der Kontakt mit dem StALU MM ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 (1) e DSGVO i.V.m. § 4 (1) DSGVO M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.regierung-mv.de/Datenschutz.

**Post- und Hausanschrift sowie
Sitz der Amtsleiterin:**
Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt
Mittleres Mecklenburg
An der Jägerbäk 3, 18069 Rostock

**Besucheranschrift
Dienstgebäude Bützow:**
Schloßplatz 6, 18246 Bützow

Telefon: 0385/588-670
Telefax: 0385/588-67799 (Rostock)
0385/588-67899 (Bützow)
E-Mail: poststelle@stalumm.mv-regierung.de
Internet: www.stalu-mv.de/mm

Das Vorhaben wird im Rahmen der Maßnahme 7.6.d-e Machbarkeitsstudien des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum Mecklenburg-Vorpommern 2014 bis 2020 gefördert, die zum Schwerpunkt „Erleichterung der Versorgung mit und stärkere Nutzung von erneuerbaren Energien, Nebenerzeugnissen, Abfällen und Rückständen und anderen Ausgangserzeugnissen außer Lebensmitteln für die Biowirtschaft (5C) und Förderung der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten (6B)“ des ELER beiträgt.

Die Zuwendung ist zweckgebunden für das folgende Vorhaben:

Machbarkeitsstudie zur nachhaltigen Wärmeversorgung der Stadt Dassow

mit folgenden Arbeitsschwerpunkten

- Grundlagenermittlung
- Bedarfsanalyse
- Potenzialanalyse
- Versorgungslösung
- Alternative Versorgungsmodelle
- Betreibermodelle
- Variantenvergleich und Szenarien
- Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit

Nicht zuwendungsfähig sind generell folgende Ausgaben:

- Mehrwertsteuer, die rückerstattet wird; soweit das geförderte Vorhaben zu einem späteren Zeitpunkt in einem Antrag auf Erstattung der Mehrwertsteuer vollständig oder teilweise Berücksichtigung finden sollte, ist mir dieses unverzüglich schriftlich mitzuteilen,
- Ausgaben, soweit die betreffenden Zahlungen vor dem 1. Januar 2014 getätigt wurden,
- in der Regenerative Energieversorgungsförderrichtlinie aufgeführte nicht zuwendungsfähige Ausgaben nach Nr. 5.4.2

Das Vorhaben ist entsprechend Ihrem Förderantrag und den mit dem Antrag eingereichten Unterlagen durchzuführen.

- Auflagen:**
- a) Die Bewilligungsbehörde ist während der Realisierung des Projektes (über den gesamten Durchführungszeitraum) ständig mit einzubeziehen und zu informieren (auch über ggf. erforderliche Änderungen und Nachträge, welche im Rahmen der Realisierung als notwendig erachtet werden). Die entsprechenden Unterlagen sind als Nachweis zeitnah vorzulegen.
 - b) Die Vergabe des jeweiligen Auftrages hat im Anschluss an ein den derzeit geltenden Rechtsnormen entsprechendes Vergabeverfahren zu erfolgen. Die beigefügten Hinweise zur Auftragsvergabe werden insoweit verbindlich und sind infolgedessen unbedingt zu beachten.
 - c) Die vollständigen Ausführungs- und Vergabeunterlagen sind spätestens zwei Wochen nach der Erteilung eines Auftrags bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.
 - d) Nachweise bezüglich möglicher Zuwendungen von Dritten sind unaufgefordert vorzulegen.
 - e) Ein schriftliches Exemplar und ein digitales Exemplar (im PDF-Format) der Machbarkeitsstudie ist der Bewilligungsbehörde spätestens mit dem Verwendungsnachweis zu übergeben.

Sonstiges: Für im Rahmen der Machbarkeitsstudie angefertigte Flyer, Einladungen, Power-Point-Präsentationen oder sonstige Veröffentlichungen, sind die Publizitätsvorschriften zu beachten.

Der Bewilligungszeitraum (Zeitraum für die Abwicklung des Vorhabens) beginnt unter Berücksichtigung der durch das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung M-V erteilten Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn -

am 16.12.2020 und endet am 30.09.2021.

2. Finanzierungsplan

Der nachfolgende Finanzierungsplan wird für verbindlich erklärt. Änderungen bedürfen grundsätzlich meiner Zustimmung, soweit sie nicht gemäß Nummer 1.2 der als Anlage beigefügten Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K) zulässig sind.

Ausgaben (Einzelansätze)	Nettobetrag Euro	Mehrwert- steuer Euro	Bruttobetrag Euro	Zuwendungs- fähig Euro	Bemerkung
Konzept	40.800,00	7.752,00	48.552,00	48.552,00	
Summe	40.800,00	7.752,00	48.552,00	48.552,00	

Finanzierung	Die Zuwendung wird für folgende Haushaltsjahre bewilligt:		
	Euro im HH-Jahr 2020	Euro im HH-Jahr 2021	Gesamt Euro
mit diesem Bescheid bewilligte Zuwendung	0,00	48.552,00	48.552,00
davon			
• ELER-Mittel	0,00	36.414,00	36.414,00
• kommunale Kofinanzierungs- eigenmittel für ELER	0,00	12.138,00	12.138,00
kommunale Eigenmittel	0,00	0,00	0,00
förderprojektbezogene Zuwendungen anderer juristischer Personen des öffentlichen Rechtes	0,00	0,00	0,00
andere Mittel	0,00	0,00	0,00
Summe	0,00	48.552,00	48.552,00

3. Allgemeine Nebenbestimmungen

Die als Anlage beigefügten Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K) sind Bestandteil dieses Bescheides.

Abweichend und ergänzend wird Folgendes bestimmt:

3.1. Widerrufsvorbehalt

- a) Die Gewährung der Zuwendung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs,
- soweit ohne meine Zustimmung nicht unverzüglich nach Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides mit der Durchführung des Vorhabens begonnen wird,
 - soweit ohne meine Zustimmung das Vorhaben qualitativ oder quantitativ geändert wird und diese Änderung nicht unwesentlich ist,
 - soweit für das Vorhaben erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen und sonstige Erlaubnisse nicht vorliegen oder nicht eingeholt werden und
 - soweit Sie Ihre nach diesem Zuwendungsbescheid und den ANBest-K bestehenden Mitteilungspflichten schuldhaft verletzen.

- b) Die Gewährung der Zuwendung steht weiterhin unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der veranschlagten Haushaltsmittel. Ein auf dem Vorbehalt der Verfügbarkeit von Landesmitteln basierender Widerruf wird nicht bei bereits begonnenen Projekten erfolgen und sich zudem nicht auf die Teile einer Zuwendung erstrecken, für die ein Zuwendungsempfänger im Vertrauen auf den Bestand des Zuwendungsbescheids Rechtsverpflichtungen eingegangen ist.

3.2. Befristung

Die Zuwendung steht Ihnen innerhalb des Haushaltsjahres oder der Haushaltsjahre, für das oder für die sie bewilligt worden ist (siehe oben Nummer 2), zur Verfügung. Sie haben in begründeten Fällen die Möglichkeit, vor Ablauf des jeweiligen Haushaltsjahres die zeitliche Verschiebung Ihres Zuschussbedarfes mitzuteilen und eine Änderung der Mittelbereitstellung zu beantragen. **Die Mittelanforderung (siehe unten Nummer 3.4.) ist spätestens zum folgenden Termin zu stellen: 30.09.2021.**

3.3. Auflösende Bedingung

Der Anspruch auf die Zuwendung erlischt, soweit mit dem Auszahlungsantrag (siehe unten Nummer 3.4.) nicht zuwendungsfähige Ausgaben geltend gemacht werden, wie folgt:

- a) Die Zuwendung wird um den Betrag gekürzt, der auf der Grundlage nicht zuwendungsfähiger Ausgaben zur Auszahlung beantragt wird.
- b) Übersteigt der zur Auszahlung beantragte Betrag den nach Prüfung der geltend gemachten zuwendungsfähigen Ausgaben durch mich festgestellten Auszahlungsbetrag um mehr als 10 Prozent, wird die Zuwendung zusätzlich um die Differenz zwischen diesen Beträgen gekürzt.
- c) Die Kürzung unterbleibt, wenn Sie nachweisen können oder ich sonst feststellen kann, dass Sie die Einbeziehung nicht zuwendungsfähiger Ausgaben nicht verschuldet haben.
- d) Die gekürzten Beträge stehen auch für gegebenenfalls nachfolgende Auszahlungen nicht mehr zur Verfügung.
- e) Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend für nicht zuwendungsfähige Ausgaben, die nach der Auszahlung bei Vor-Ort-Kontrollen festgestellt werden.

3.4. Auszahlungsverfahren

- a) Abweichend von Nummer 1.3 ANBest-K erfolgt die Auszahlung der Zuwendung grundsätzlich nach Abschluss des Vorhabens in einer Summe oder, soweit eine Zuwendung für mehrere Haushaltsjahre bewilligt wird, höchstens bis zu der für das jeweilige Haushaltsjahr bewilligten Höhe. Im Übrigen kann die Auszahlung der Zuwendung in Teilen erfolgen, wenn der auszahlende Zuwendungsbetrag 25.000 Euro nicht unterschreitet. Die Auszahlung der Zuwendung ist frühestens nach Erlangen der Bestandskraft dieses Zuwendungsbescheides möglich. Die Bestandskraft tritt sofort ein, wenn Sie schriftlich auf Rechtsbehelfe verzichten.
Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt auf der Grundlage der formgebundenen Mittelanforderung, welche ausgefüllt und unterschrieben bei mir einzureichen ist. Formulare werden Ihnen auf Wunsch per E-Mail oder als Papierexemplar zur Verfügung gestellt. Mit der Mittelanforderung ist nachzuweisen, dass und in welcher Höhe Ihnen zuwendungsfähige Ausgaben tatsächlich entstanden sind. Hierzu sind der Mittelanforderung die betreffenden Rechnungen und Zahlungsnachweise beizufügen
- b) Abweichend zu Nummer 1.3 ANBest-K können nur die zuwendungsfähigen Ausgaben geltend gemacht werden, die auf Leistungen beruhen, die bereits tatsächlich erbracht worden sind. Mit der Mittelanforderung sind eine Aufstellung der bezahlten Rechnungen und die Originalbelege einschließlich des Nachweises der Bezahlung einzureichen. Die Originalbelege werden geprüft. Die Auszahlung erfolgt nur auf der Grundlage bereits bezahlter Rechnungen.
- c) Ich behalte mir vor, die Vorlage weiterer Unterlagen zu verlangen, soweit dies zur Prüfung des Auszahlungsantrages erforderlich ist.

3.5. Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben

Nummer 2.2 ANBest-K findet keine Anwendung.

3.6. Vergabe von Aufträgen

3.6.1 Vergabe von Aufträgen über Bauleistungen, Lieferungen und Dienstleistungen

- a) Ergänzend zu Nummer 3 ANBest-K hat die Vergabe von Aufträgen für Bauleistungen, Lieferungen und Dienstleistungen, unbeschadet gesetzlicher Bestimmungen, die öffentliche Auftraggeber zur Anwendung der Vorschriften über die öffentliche Auftragsvergabe verpflichten, unter Anwendung folgender Vorschriften zu erfolgen:
- für die Vergabe von Aufträgen über Bauleistungen: Teil A Abschnitt 1 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A) – Ausgabe 2019 – vom 31. Januar 2019 (BANz AT 19.02.2019 B2),
 - für die Vergabe von Aufträgen über Lieferungen und Dienstleistungen: Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) – Ausgabe 2017 – vom 2. Februar 2017 (BANz AT 07.02.2017 B1),
 - Vergabeerlass vom 12. Dezember 2018 (AmtsBl. M-V S. 666), der durch die Verwaltungsvorschrift vom 23. April 2019 (AmtsBl. M-V S. 439) geändert worden ist.

Die Vorschriften des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) sowie des Vergabegesetzes Mecklenburg-Vorpommern (VgG M-V) in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt. Das heißt auch, dass bei Erreichen oder Überschreiten der Schwellenwerte (siehe § 106 GWB) die einschlägigen Vorschriften, insbesondere das GWB, die Vergabeverordnung (VgV) und Teil A Abschnitt 2 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 2019 (BANz AT 19.02.2019 B2), anzuwenden sind.

Die Einhaltung der vorstehenden Auflagen ist durch folgende Unterlagen, die mir unverzüglich, spätestens jedoch vor der Auszahlung der Zuwendung vorzulegen sind, nachzuweisen:

- Dokumentation, die den Anforderungen gemäß § 20 Absatz 1 VOB/A bzw. § 6 UVgO entspricht und insbesondere die Begründung für die Wahl der Vergabeart sowie für die Zuschlagserteilung enthält, einschließlich einer Wertungsübersicht, die die Prüfung und Wertung der Angebote dokumentiert, dem Preisspiegel (bei einheitlichem Leistungsverzeichnis), einer Dokumentation gegebenenfalls geführter Aufklärungsgespräche und einer Begründung, soweit aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen auf eine Aufteilung (Teillose) oder Trennung (Fachlose) verzichtet wurde oder gemäß § 4 Satz 3 VgG M-V mehrere Teil- oder Fachlose zusammen vergeben wurden,
- Leistungsbeschreibung oder Leistungsverzeichnis,
- Angebot des bezuschlagten Bieters einschließlich Vertragsunterlagen und Nachweis über die Zuschlagserteilung (z. B. Auftragschreiben) sowie über die Unterrichtung der nicht berücksichtigten Bewerber und Bieter (auch gemäß § 12 VgG M-V i. V. m. § 3 der Vergabegesetzesdurchführungslandesverordnung),
- bei öffentlicher Ausschreibung oder Vergabeverfahren mit Teilnahmewettbewerb Nachweis über die Bekanntmachung (z. B. Auszug aus dem Veröffentlichungsblatt, Bildschirmausdruck bei Veröffentlichung in Internetportalen) sowie bei Bekanntmachung von Aufträgen nach der UVgO in Internetportalen der Nachweis, dass die Bekanntmachung zentral über die Suchfunktion des Internetportals „www.bund.de“ ermittelt werden konnte,
- bei Ausschreibungen Niederschrift über den Öffnungstermin oder Eröffnungstermin oder die Dokumentation der Öffnung der Teilnahmeanträge und Angebote (z. B. Formblatt 313 des Vergabe- und Vertragshandbuchs für die Baumaßnahmen des Bundes – VHB),

- Nachweis über die Informationen nach § 20 Absatz 3 und 4 VOB/A bzw. § 30 Absatz 1 UVgO,
- bei beschränkter Ausschreibung und freihändiger Vergabe oder Verhandlungsvergabe die eingeholten Angebote und eine Begründung, soweit weniger als die nach den Vergabevorschriften vorgeschriebene Mindestzahl (§ 3b Absatz 3 VOB/A, § 11 Absatz 1 oder § 12 Absatz 2 UVgO, Nummer 1.2.1 des Abschnittes II des Vergabeerlasses) eingeholt wurde,
- Auftragsänderungen, Nachträge und Nachtragsvereinbarungen einschließlich deren Begründung,
- KMU-Bietererklärungen nach Nummer 1.3 des Abschnittes II des Vergabeerlasses, soweit die Nummer 1.1 des Abschnittes II des Vergabeerlasses angewendet wurde.

Darüber hinaus haben Sie mir unverzüglich, spätestens jedoch vor der Auszahlung der Zuwendung folgende Formulare vorzulegen:

- Formular A 2 „Einordnung des Auftrags in das Vergaberechtsregime“,
- bei freihändiger Vergabe oder Verhandlungsvergabe Liste „Übersicht zur Angebotseinholung – freihändige Vergabe“,
- bei beschränkter Ausschreibung Liste „Übersicht zur Angebotseinholung – beschränkte Ausschreibung“,
- bei freiberuflichen Leistungen das Formular „Nachweis über die Streuung der Aufträge von freiberuflichen Leistungen (Anlage FbT)“.

3.6.2 Vergabe von Aufträgen über freiberufliche Leistungen

Nach Nummer 2.2.3 des Abschnittes II des Vergabeerlasses sollen grundsätzlich mindestens drei Anbieter zur Angebotsabgabe aufgefordert werden. In Fällen, in denen die erwartete Leistung nicht so hinreichend genau beschrieben werden kann, dass vergleichbare Angebote zu erwarten sind, kann es ausreichend sein, nur ein Unternehmen zur Angebotsabgabe aufzufordern. Unabhängig davon, ob die Leistung, die beauftragt werden soll, hinreichend genau beschreibbar ist oder nicht, soll zwischen den Auftragnehmern gewechselt werden (Streuung der Aufträge). Der Begriff „sollen“ bedeutet in den vorstehenden Regelungen, dass der Grundsatz eingehalten werden muss, sofern keine besonderen Umstände vorliegen, die eine Ausnahme rechtfertigen.

Bei der Vergabe von Planungsleistungen gilt gemäß § 3 Absatz 7 Satz 2 der Vergabeverordnung, dass bei der Schätzung des Auftragswertes der geschätzte Gesamtwert aller Lose über gleichartige Leistungen zugrunde zu legen ist. Erreicht oder überschreitet der geschätzte Gesamtwert der gleichartigen Leistungen den maßgeblichen Schwellenwert, sind alle Lose im europaweiten Verfahren zu vergeben. Die Europäische Kommission überprüft derzeit die Auslegung, die sich aus dem Umkehrschluss der vorgenannten Bestimmung ergibt, dass nicht gleichartige Planungsleistungen nicht zu addieren sind. Dabei steht die Frage im Mittelpunkt, ob verschiedene Planungsleistungen, die in unterschiedlichen Leistungsbildern der HOAI geregelt sind, nicht als gleichartige Leistungen anzusehen sind. Sollte die Europäische Kommission zum Ergebnis gelangen, dass eine Zusammenrechnung der Auftragswerte bei der Vergabe unabhängig von der Art der Planungsleistung zu erfolgen hat, kann sich die Bewertungspraxis im Rahmen entsprechender Vergabepflichten ändern. Aus diesem Grund wird empfohlen, im Falle der Überschreitung des maßgeblichen Schwellenwertes bei Berücksichtigung aller Lose über Planungsleistungen, zur Ausschließung des Risikos einer finanziellen Berichtigung, im Zweifel eine europaweite Ausschreibung durchzuführen.

3.7. Zweckbindungsfrist

- a) Ergänzend zu Nummer 4 ANBest-K wird festgelegt, dass die zeitliche Bindung für die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschafften technischen Anlagen und baulichen Anlagen 12 Jahre und für die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks hergestellten oder beschafften sonstigen Gegenstände **5 Jahre**, nachdem die abschließende Auszahlung der Zuwendung erfolgt ist, beträgt.

- b) Vor Ablauf dieser Frist dürfen die technischen und baulichen Anlagen sowie die sonstigen Gegenstände ohne meine Zustimmung nicht entgegen dem Verwendungszweck verwendet werden. Insbesondere dürfen sie nicht wesentlich verändert, veräußert oder stillgelegt oder sonst außer Betrieb genommen werden. Dies schließt die tatsächliche Nutzung entsprechend dem Verwendungszweck, einschließlich der erforderlichen Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen, ein.

3.8. Mitteilungspflichten

Ergänzend zu Nummer 5 ANBest-K haben Sie mich unverzüglich zu informieren,

- wenn nicht unverzüglich nach Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides mit der Durchführung des Vorhabens begonnen wird,
- wenn das Vorhaben geändert wird,
- wenn die Durchführung oder der Abschluss des Vorhabens sich verzögert oder sonst von dem im Förderantrag angegebenen Durchführungszeitraum abgewichen wird und
- wenn absehbar ist, dass die Auszahlung des bewilligten Zuwendungsbetrages nicht bis zu der in diesem Zuwendungsbescheid genannten Frist (siehe oben Nummer 3.2.) beantragt wird.

3.9. Verwendungsnachweisverfahren

- a) Abweichend von Nummer 6 ANBest-K ist die Verwendung der Zuwendung unverzüglich nach der vollständigen Auszahlung der Zuwendung, **spätestens jedoch bis zum 31.12.2021**, nachzuweisen; die Vorlage eines Zwischennachweises ist nicht erforderlich.

Der Nachweis der Verwendung erfolgt auf der Grundlage eines formgebundenen Verwendungsnachweises, welcher ausgefüllt und unterschrieben bei mir einzureichen ist. Formulare werden Ihnen auf Wunsch per E-Mail oder als Papierexemplar zur Verfügung gestellt. Mit dem Verwendungsnachweis sind die Belege über die Einnahmen vorzulegen.

- b) Abweichend von Nummer 6.5 ANBest-K sind alle mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen, einschließlich der Vergabeunterlagen (siehe oben Nummer 3.6.), bis zum Ablauf der Zweckbindungsfrist aufzubewahren und für eventuelle Prüfungen bereitzustellen.
- c) Ich behalte mir vor, die Vorlage weiterer Unterlagen zu verlangen, soweit dies zur Prüfung des Verwendungsnachweises erforderlich ist.

3.10. Prüfungsrecht

- a) Ergänzend zu Nummer 7.1 ANBest-K sind auch

- der Europäische Rechnungshof,
- die Europäische Kommission,
- der Landesrechnungshof,
- die Gemeinsame Verwaltungsbehörde, die ELER-Fondsverwaltung, die ELER-Zahlstelle und bescheinigende Behörde, die ELER-Prüfbehörde,
- das für die Klimaschutz-Förderung fachlich zuständige Ministerium,
- die bewilligende Stelle,
- weitere von diesen zu Prüfungszwecken beauftragte Stellen

zu Prüfungen berechtigt.

3.11. Auflagenvorbehalt

Ich behalte mir vor, Auflagen zu ändern, zu ergänzen oder nachträglich aufzunehmen.

4. Maßnahmen zur Publizität und Information

Über die Förderung ist durch Maßnahmen zur Publizität und Information nach Maßgabe der beigefügten Informations- und Publizitätsvorschrift zu informieren.

Zum Zwecke der Veröffentlichung und Projektdarstellung im Internet sind dem Energieministerium Mecklenburg-Vorpommern oder der bewilligenden Stelle zur unentgeltlichen

Nutzung Projektfotos zu überlassen oder die Anfertigung von Projektfotos zu ermöglichen. Weiterhin ist darauf zu achten, dass bei Veröffentlichungen und Presseartikeln auf die Förderung des Landes Mecklenburg-Vorpommern und der Europäischen Kommission zu verweisen ist.

5. Subventionserhebliche Tatsachen

Folgende Tatsachen sind für die Weitergewährung, Inanspruchnahme oder das Belassen der Zuwendung maßgeblich oder für deren Rückforderung erheblich und somit subventionserheblich im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches:

- 5.1. Das Erreichen des in diesem Zuwendungsbescheid festgelegten Zuwendungszwecks, einschließlich aller in der Beschreibung des Zuwendungszwecks genannten qualitativen und quantitativen Merkmale, Ziele und Wirkungen, sowie die zweckentsprechende Nutzung der im Zusammenhang mit dem Vorhaben beschafften technischen Anlagen, baulichen Anlagen und sonstigen Gegenstände.
- 5.2. Die Aufrechterhaltung des Zuwendungszwecks innerhalb der in diesem Zuwendungsbescheid festgelegten Zweckbindungsfrist, einschließlich der zweckentsprechenden Nutzung der im Zusammenhang mit dem Vorhaben hergestellten oder beschafften Grundstücke, baulichen Anlagen und sonstigen Gegenstände.
- 5.3. Die Einhaltung der mit dem Zuwendungsbescheid verbundenen und dem Zuwendungsbescheid beigefügten Nebenbestimmungen.
- 5.4. Der Nachweis der Verwendung der Zuwendung entsprechend den Anforderungen dieses Zuwendungsbescheides, einschließlich der Vorlage von Originalrechnungen und Zahlungsbelegen, die belegen, dass Ihnen die Ausgaben tatsächlich, endgültig und für tatsächlich erbrachte Leistungen entstanden sind.

Sie sind gemäß § 3 Absatz 1 des Subventionsgesetzes in Verbindung mit § 1 Gesetzes gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen des Landes Mecklenburg-Vorpommern verpflichtet, mir unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Zuwendung entgegenstehen oder für die Rückforderung der Zuwendung erheblich sind.

6. Hinweis auf die Folgen von Verstößen gegen Zuwendungsbestimmungen

Ich weise ausdrücklich auf Nummer 8 ANBest-K (Erstattung der Zuwendung) hin. Neben der Kürzung der Zuwendung aufgrund auflösender Bedingung (siehe oben Nummer 3.3) kommt im Übrigen bei Verstößen gegen Auflagen und sonstige sich aus diesem Bescheid ergebende Verpflichtungen die Sanktionierung in Form des (gegebenenfalls teilweisen) Widerrufs der Zuwendung und der (gegebenenfalls teilweisen) Rückforderung gezahlter Beträge zuzüglich Zinsen in Betracht. Sanktioniert werden insbesondere Verstöße gegen die Vergabevorschriften, die Nichteinhaltung der Publizitätsvorschriften und soweit erforderliche Nachweise und Unterlagen pflichtwidrig nicht innerhalb der gesetzten Fristen vorgelegt werden. Dabei werden Schwere, Ausmaß, Dauer und Häufigkeit des Verstoßes berücksichtigt. Schwerwiegende Verstöße können zum vollständigen Widerruf und zur Rückforderung der gesamten Zuwendung führen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg, Sitz Rostock oder dessen Außenstelle, Sitz Bützow, erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Antje Adjinski

Abteilungsleiterin